

u. a. gesagt ist, dass der Urheber der Compilation der Levite Benedict sei;

2. die eigentliche *Praefatio*, welche in ungebundener Rede Rechenschaft giebt über den Inhalt und Plan des Werkes;

3. ein Gedicht, welches in achtunddreissig Distichen eine Verherrlichung des Hauses der Karolinger bis auf die drei Söhne Ludwig's des Frommen herab und die Widmung des Werkes an diese enthält.

Die von Roth angeführten Gründe sind aber keineswegs überzeugend.

Erstens. Für das von Hinkmar verfasste Schreiben der Synode von Quierzy v. J. 858 (Sirmond, *Concilia Galliae* III, 117) sei, meint Roth, ein Exemplar der falschen Capitularien benutzt worden, in dem die *Praefatio* fehlte. In dem c. 7 dieses Schreibens wird nämlich die unter Karlmann i. J. 743 oder etwas später abgehaltene Synode von Lestines nach Ben. L. I, c. 3 citiert. Dabei kommen folgende irrige Angaben vor: es wird einmal die Synode Pippin statt Karlmann zugeschrieben und es wird zweitens gesagt, dass auf ihr ausser Bonifacius noch ein anderer päpstlicher Legat mit Namen Georgius zugegen gewesen sei. Dass das erste Versehen nicht vermieden wurde, daran trägt lediglich die Flüchtigkeit Hincmar's die Schuld. Es geht nämlich bei Ben. a. a. O. der Synode von Lestines das Concil Karlmann's v. J. 742 vorher, welches so inscribiert ist: *Synodus cum actibus suis iussione apostolica a sancto Bonifacio et Francorum episcopis sub Karlomanno duce habita* etc. Die unmittelbar auf dieses Capitel folgende Synode von Lestines hat die Ueberschrift: *Item altera synodus a supra dictis episcopis ac principe apostolica auctoritate . . . habita*. Es wird also hier mit einer jedes Missverständniss ausschliessenden Deutlichkeit Karlmann als derjenige bezeichnet, von dem die Synode gehalten sei. Daher bedurfte es nur einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit von Hincmar's Seite, um die irrige Annahme, dass die Synode von Pippin gehalten sei, zu vermeiden. Dass aber Hincmar die ebenfalls irrige Ansicht hegen konnte: es habe ein römischer Legat Georgius der Synode von Lestines beigewohnt, das erklärt sich so: Nach der Synode von Lestines folgen bei Benedict in c. 4 u. 5 zunächst zwei Capitel aus der Sammlung des Ansegisus und dann in c. 6—21 eine ganze Reihe von Capiteln aus dem Capitulare von Compiègne v. J. 757 (Boretius, *Capitularia* I, 37). Gleich in dem ersten dieser Capitel heisst es am Schluss: *Georgius episcopus Romanus et Iohannes sacellarius sic senserunt*, und am Schluss der nächstfolgenden Capitel: *Georgius sensit*. Diese Capitel Benedict's führen aber von c. 4 angefangen nach der wohlberechneten Methode des Impostor keine